

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27. Juni 2026 zu meiner UVZ-Nr. AS 383/2026 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 22. Juli 2026

gez. Brückner

Brückner, Notarvertreterin

- L. S. -

Satzung

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreuzberger Kinderstiftung gemeinnützige Aktiengesellschaft

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft fördert die Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Wohlfahrtspflege, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. nicht belegt
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Satzungszwecke insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und angrenzenden Stadtbezirken durch die Bereitstellung des denkmalgeschützten Gebäudes Ratiborstraße 14a nebst Garten, Hafenanlage, Konferenz- und Nebengebäuden sowie der dort vorhandenen Lern- und Spielangebote;
 - b) die Vergabe von Ausbildungsstipendien, vornehmlich an Jugendliche, deren schulischer Bildungsweg mit dem mittleren Schulabschluss endet, zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten, Praktika sowie für Ausbildungen im zweiten Bildungsweg;
 - c) die materielle und immaterielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO;
 - d) die Durchführung Integrationsfördernder Maßnahmen für Migranten und Migrantinnen sowie Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen;
 - e) die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben von Menschen deutscher und nichtdeutscher Herkunft zu fördern (insbesondere Bildungs- und Kulturveranstaltungen);

- f) die Förderung steuerbegünstigter Aktivitäten anderer Körperschaften im Zweckbereich der Gesellschaft; insoweit ist die Gesellschaft Fördergesellschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 5 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Gesellschafter erhalten im Falle des Verkaufs von Aktien an die Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall Ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall Ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und der Völkerverständigung zu verwenden hat. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung soll die entsprechende Körperschaft im Auflösungsbeschluss bestimmen oder deren Bestimmung dem Liquidator übertragen.

§ 6

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 99.000 € (in Worten: neunundneunzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 99 (in Worten: neunundneunzig) Stückaktien. Das Grundkapital wird insgesamt von der Kreuzberger Kinderstiftung übernommen und in voller Höhe eingezahlt.
2. Zusätzlich und gleichzeitig legt die Kreuzberger Kinderstiftung Euro 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) als Kapitalrücklage (Stiftungsvermögen) in die Gesellschaft ein.

3. Der Vorstand wird – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. September 2028 durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlage ein- oder mehrmalig um bis zu 45.000,00 Euro (genehmigtes Kapital 2023) auf 135.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfunddreißigtausend Euro) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionär:innen kann im Rahmen dieser Ermächtigung ausgeschlossen werden, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Aufsichtsrat wird für jeden Fall der Kapitalerhöhung ermächtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen zu beschließen. Die Ermächtigung wurde am 21.11.2023 mit 9.000,00 € ausgeübt.

§ 7 Aktien

1. Die Aktien laufen auf den Namen. Jede/r Aktionär/in wird unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse sowie der auf sie/ihn entfallenden Aktien in einem gesonderten Aktienbuch vermerkt, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
2. Mit Ausnahme der vom Vorstand genehmigten erstmaligen Veräußerung von Aktien zum Nennwert durch die Kreuzberger Kinderstiftung an übernahmebereite Dritte und mit Ausnahme des Rückkaufs von Aktien durch die Kreuzberger Kinderstiftung von Aktien verkaufswilliger Aktionär*innen sind Aktien nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbar. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Aktien auf den Ehegatten, den Lebenspartner, Sohn oder Tochter übertragen werden sollen. In allen anderen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. Durch Übertragungsgeschäfte gemäß Satz 2 darf kein gemeinschaftliches Eigentum an einzelnen Aktien entstehen. Mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Übertragungsfälle hat die Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zum Wert von Euro 1.000 je Stück.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Vorstände, die durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder einen Vorstand gemeinsam mit einem/r Prokurist/in vertreten. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands Alleinvertretungsrecht erteilen. Sind mehrere Vorstände bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat, mit Rücksicht auf Abs. 5 auch bezüglich beabsichtigter wesentlicher Rechtsgeschäfte. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
2. Der oder die Vorstände sind für Rechtsgeschäfte mit einer anderen gemeinnützigen Körperschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der oder die Vorstände jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, sofern § 112 AktG dem nicht entgegensteht.

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) die Gründung oder Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Mehrheitsbeteiligungen,
 - d) die Erteilung von Prokuren.
5. Der Aufsichtsrat kann durch Mehrheitsbeschluss auch ad hoc weitere, vom Vorstand beabsichtigte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Aktionär:innen gewählt werden. Zwei der Mitglieder müssen einen weiblichen oder einen Geschlechtseintrag i.S. des § 22 Abs. 3 PStG haben. Im Übrigen soll der Aufsichtsrat die Diversität des Kreises der Aktionär:innen widerspiegeln. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt (§ 102 AktG). Für den Fall des Ausscheidens durch Niederlegung oder Tod eines Mitgliedes des Aufsichtsrats wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied, für dessen oder deren Amtszeit Satz 4 gilt.

§ 10

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen/deren Vorsitzende/n mit einer Ladungsfrist von einer Woche und dem Vorschlag einer Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann den Vorschlag durch weitere Themen oder Beschlussvorlagen ergänzen. Der/die Vorsitzende muss unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder dies verlangen. Sitzungen können auch als Telefon- und Videokonferenzen stattfinden. Dabei gefasste Beschlüsse bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch die Teilnehmer. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats kann anstelle der Einberufung von Sitzungen einzelne Beschlüsse durch schriftliche Abstimmungen herbeiführen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikation eingehalten.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse unter seiner/ihrer Mitwirkung auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsformen gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen und die schriftliche Abstimmung des/der abwesenden Mitglieder noch während der Sitzung des Aufsichtsrats bei dessen/deren Vorsitzenden/r eingehen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung über den Beschlussgegenstand durchzuführen, sofern dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats verlangt wird. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmengleichheit, gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.

§ 11

Angelegenheiten des Aufsichtsrats

Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 12

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 13

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie wird unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform (per Brief, E-Mail oder Fax) einberufen. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§14

Teilnahme an der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung leht der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seiner Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin ist auch der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden verhindert, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptversammlung in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

Umschreibungen im und Neueintragungen in das Aktienbuch finden innerhalb der letzten 15 Tage vor der Hauptversammlung nicht statt.

§ 15

Stimmrecht in der Hauptversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jede Aktie gewährt eine Stimme. In der Hauptversammlung kann sich jeder Aktionär/in durch eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bevollmächtigte dürfen nur jeweils eine/n Aktionär/in in der Hauptversammlung vertreten.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Wird bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter denjenigen Personen statt, auf die eine gleiche Stimmenanzahl entfallen ist. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie - falls gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und -bei gesetzlicher Prüfungspflicht- diese dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand muss den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lage- und Prüfungsbericht unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorlegen und einen Vorschlag für die Gewinnverteilung beifügen, die der Aufsichtsrat unverzüglich zu prüfen hat. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses befindet.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so beschließen sie im Rahmen der Vorschriften des § 58 AktG auch über die Höhe der Einstellung in Rücklagen. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss weitere Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bilden, auch soweit das Gesetz die Rücklagenbildung nicht vor schreibt.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung im Sinne des § 28 Abs. 2 AktG (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 5.000.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Berlin, den 23.07.2026

Sabine Brückner, Notarvertreterin